

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Wülfrath wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 VI der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin der Stadt Wülfrath hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wülfrath, den 30.11.2015



Dr. Claudia Panke
Bürgermeisterin

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Wülfrath

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666/SGV. NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV. NRW. S. 96), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S 712/SGV NW 610) in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NW S. 122/SGV NW 213) hat der Rat Stadt Wülfrath in der Sitzung am 03.03.2015 folgende Änderungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Wülfrath, zuletzt geändert durch den Beschluss des Rates der Stadt Wülfrath am 23.05.2000, beschlossen:

1

Zweck der Brandschau

- (1) Die Brandschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind, oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,
 - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),
 - c) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgut-

achtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.

- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

§ 4

Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5

Zeitliche Folge

- (1) Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese von der Stadt Wülfrath unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung der Brandschutzdienststelle gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebührenhöhe von über 511,00 € gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre.

§ 8

Rechtsbehelfe

- (1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührenschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 33 Abs. 2 des Gesetzes vom 18.06.1997 (BGBl. I S. 1430, 1442) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 26.03.1960 (GV NW S. 68), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV NW S. 202) zu.
- (2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Wülfrath tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1 Gebührensätze

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Wülfrath vom 03.03.2015 gelten folgende Regelsätze:

1. Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung
je angefangene Viertelstunde pauschal 13,00 €

2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau entsprechend dem Arbeitsaufwand
je angefangene Viertelstunde pauschal 13,00 €

3. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1
Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1.

4. Leistungen gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c)
4.1 Schriftlich erteilte gutachtliche Stellungnahme
je angefangene Viertelstunde 12,80 €

4.2 Erstellung eines Brandschutzgutachtens
je angefangene Viertelstunde 12,80 €

4.3 Erstellung eines Brandschutzkonzeptes
je angefangene Viertelstunde 12,80 €

4.4 jeweils eventuell zuzüglich Fahrzeugkosten
je angefangene Viertelstunde 12,50 €.

Anlage 2

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung

nach Anlage 1 (Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Wülfrath vom 03.03.2015

| Kennziffer | Objekte |
|--|--|
| Pflege- und Betreuungsobjekte | |
| 001 | Krankenhäuser nach Krankenhausbauverordnung (KhBauVO) |
| 002 | Altenwohnheim mit/ohne Pflegesatz |
| 003 | Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen) |
| 004 | Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebrachten (ab 9 Personen) |
| 005 | Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebrachten (ab 20 Personen) |
| 006 | Kindergärten, -tagesstätten, -horte |
| Übernachtungsobjekte | |
| 007 | Beherbungsbetrieb nach Gaststättenbauverordnung (GastBauVO) (ab 9 Betten) |
| 008 | Obdachlosenunterkünfte |
| 009 | Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber) |
| 010 | Campingplätze (Campingplatzverordnung – CPiVO) |
| 011 | Gebäude mit Bühnen-/Szeneflächen (ab 100 Personen) |
| 012 | Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Personen) |
| 013 | Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z.B. Sporthallen) |
| 014 | Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5.000 Plätzen) |
| Versammlungsobjekte nach Gaststättenbauverordnung (GastBauVO) | |
| 015 | Schank-/Speisewirtschaften (ab 400 Plätze) |
| Versammlungsobjekte, die nicht der VstättVO/GastBauVO unterliegen | |
| 016 | Gebäude mit Bühnen-/Szeneflächen/Filmvorführungen (ab 50 Personen) |
| 017 | Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden, ab 200 Personen (bei fehlender Personenangabe 2 Personen pro qm Freifläche) |
| 018 | Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen) |
| 019 | Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1.000 qm |
| Unterrichtsobjekte | |
| 020 | Schulen nach bauaufsichtlichen Schulrichtlinien (BA SchulR) |
| 021 | Eigenständige Unterrichtsgebäude/ -trakte in Ausbildungsstätten, für die die BA SchulR nicht gelten |
| 022 | Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in Ausbildungsstätten, für die BA SchulR nicht gelten, in sonst anderen Gebäuden |
| 023 | Unterrichtsräume wie vor, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen) |
| Hochhausobjekte | |
| 024 | Hochhäuser nach Hochhausverordnung (HochhVO) |
| Verkaufsobjekte | |
| 025 | Geschäftshäuser nach Geschäftshausverordnung (GhVO) |
| 026 | Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2.000 qm Verkaufsfläche |

| | |
|-----|---|
| 027 | Verkaufsstätten, für die die GhVO nicht gilt, in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1.000 qm Verkaufsfläche |
| 028 | Verkaufsstätten wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche |
| | Verwaltungsobjekte |
| 029 | Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3.000 qm Nutzfläche |
| 030 | Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1.000 qm Nutzfläche |

| | |
|-----|----------------------------|
| | Ausstellungsobjekte |
| 031 | Museen |
| 032 | Messegebäude |

| | |
|-----|--|
| | Garagen |
| 033 | Großgaragen nach Großgaragenverordnung (GarVO) |
| 034 | Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 500 qm |

| | |
|-----|---|
| | Gewerbeobjekte |
| 035 | Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm |
| 036 | Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1.600 qm |
| 037 | Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nicht brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1.600 qm |
| 038 | Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm |
| 039 | Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrenstoffen, die gemäß der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)/Druckbehälterverordnung (DruckbehälterVO)/Chemikaliengesetz (ChemikalienG)/Sprengstoffgesetz (SprengstoffG) mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das Staatliche Amt für Arbeitsschutz (StAfA) bzw. Staatliches Umweltamt (StUA) genehmigt wurden |
| 040 | Betriebe wie vor, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm |
| 041 | Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gem. VbF/DruckbehälterVO/ChemikalienG/SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden |
| 042 | Gebäude zur Lagerung überwiegend nicht brennbarer Stoffe mit mehr als 3.200 qm Lagerfläche |
| 043 | Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1.600 qm Lagerfläche |
| 044 | Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1.600 qm Lagerfläche |
| 045 | Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche |
| 046 | Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5.000 qm Lagerfläche |
| 047 | Hochregallager |

| | Sonderobjekte |
|-----|---|
| 048 | Besonders brandgefährliche Baudenkmäler |
| 049 | Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2.000 qm |
| 050 | Kirchen und Gebetsstätten (nach örtlicher Festlegung) |
| 051 | Unterirdische Verkehrsanlagen |
| 052 | Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutzverordnung (StrahlenschutzVO) |
| 053 | Hotel- und Gaststättenschiffe |
| 054 | Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen |
| 055 | Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 qm Verkaufsfläche |

Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gem. Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.